



Konsequenzen neuerer chemikalienrechtlicher Entwicklungen für die Seveso III Richtlinie/Störfall- Verordnung

GHS-VO (CLP) v. 16. 12. 2008 (Inhalt)

- Vortext (79 Erwägungsgründe)
 - GHS Zielsetzung & Geschichte
 - Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften, z.B. REACH
- Regelungen
 - Allgemeines (Zielsetzung, Definitionen, Pflichten)
 - Gefahreneinstufung (Informationsbeschaffung & -Bewertung)
 - Gefahrenkommunikation (Kennzeichnung)
 - Verpackung
 - Harmonisierung der Kennzeichnung und Einstufung
 - Zuständige Behörde (Auskunft, Zusammenarbeit, Sanktionen)
 - Schlussbestimmungen (Fortschreibung, Fristen)
- 7 Anhänge

Anhänge zur Verordnung

- Anhang I:** Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen
→ **Gefahrenklassen/-kategorien**
- Anhang II:** Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung bestimmter Stoffe und Gemische
→ **EUHXXX**
- Anhang III:** Liste der Gefahrenhinweise
- Teil 1: **Gefahrenhinweise** → **HXXX**
 - Teil 2: **Ergänzende Gefahrenmerkmale** → **EUHXXX**
 - Teil 3: **Ergänzende Kennzeichnungselemente** → **EUHXXX**

Anhänge zur Verordnung

- Anhang IV:** Liste der *Sicherheitshinweise* → *PXXX*
- Anhang V:** *Gefahrenpiktogramme*
- Anhang VI:** *Harmonisierte Einstufung* und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe (v.a. CMR)
- Tab 3.1:** *Liste der harmonisierten Einstufung* und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
- Tab 3.2:** *Anhang I der RL 67/548/EWG*
- Anhang VII:** Umwandlungstabelle → *Mindesteinstufungen*

Übergangsfristen

- Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von **Stoffen** gem. RL 67/548/EWG bis **1. Dezember 2010**
- Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von **Gemischen** gem. RL 1999/45/EG bis **1. Juni 2015**
- zusätzliche Einstufung und Kennzeichnung gem. VO vorher **möglich**
- **1. Dezember 2010 bis 1. Juni 2015**: Einstufung von Stoffen gem. RL 67/548/EWG **und** VO; Kennzeichnung gem. VO

Seveso III

Anpassung an die CLP-Verordnung

- Anhang I der Seveso-II-RL nimmt derzeit Bezug auf Stoff-und Zubereitungs-RL.
- Stoff-und Zubereitungs-RL werden ersetzt durch CLP-Verordnung
- Ziele bei Anpassung des Anhangs I an Seveso-III-RL:
 - Beibehaltung des Schutzniveaus
 - möglichst geringe Änderung des Anwendungsbereichs
 - einfache Handhabbarkeit

Anhang 1 „Umweltgefahren“

Für Mensch und Umwelt

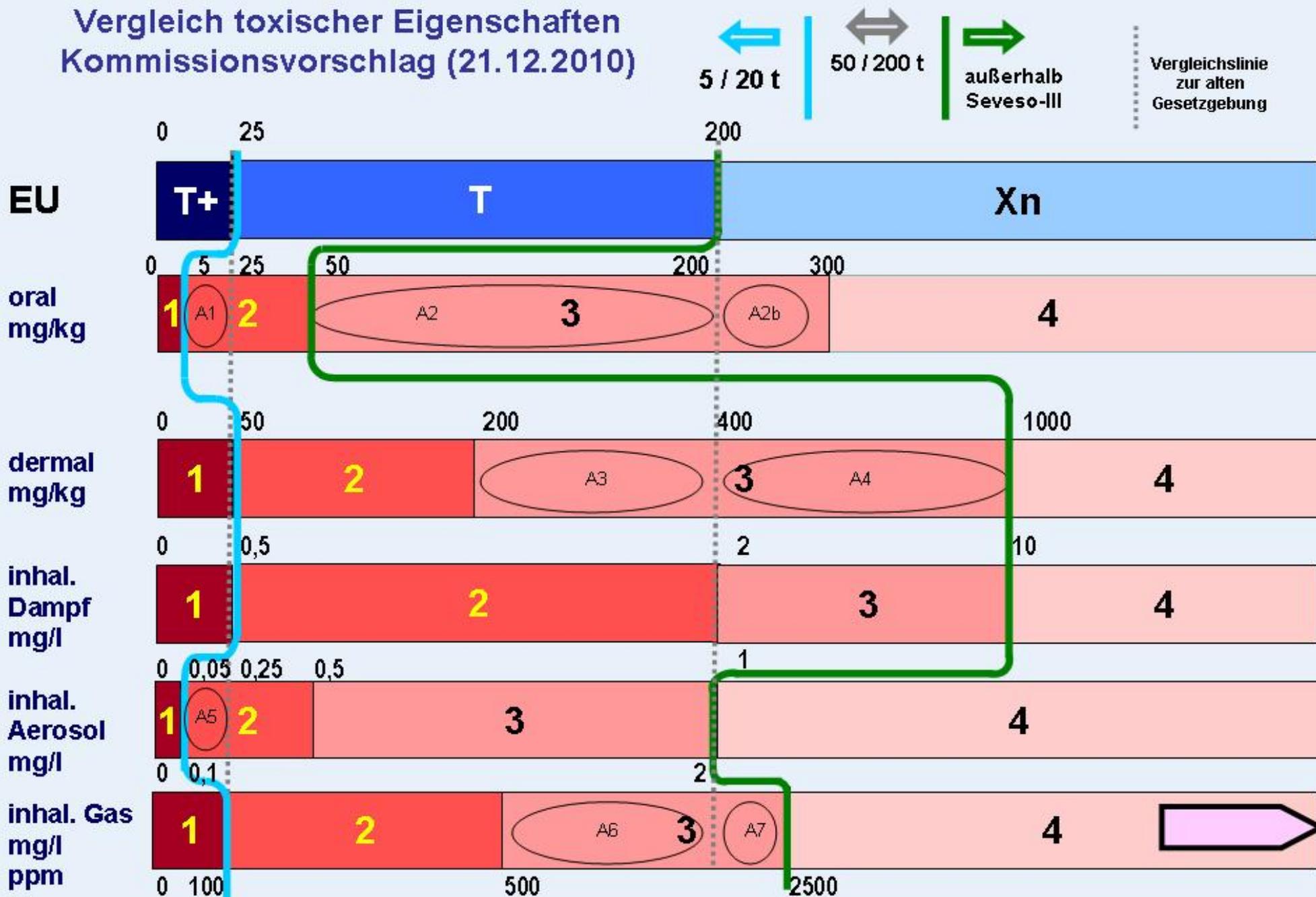
Kommissionsvorschlag Anhang I



Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Gefahrenkategorien von Stoffen und Gemischen		Mengenschwelle (in Tonnen) für Stoffe gemäß Artikel 3 Absatz 9 für die Anwendung von	
		Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
Abschnitt "E" - UMWELTGEFAHREN			
E1	Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 or Chronisch 1	100	200
E2	Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2	200	500

Seveso III/Anhang I

Vergleich toxischer Eigenschaften
Kommissionsvorschlag (21.12.2010)



Anhang 1 „Gesundheitsgefahren“

FÜR MENSCH UND UMWELT

Kommissionsvorschlag Anhang I

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Abschnitt "H" - GESUNDHEITSGEFAHREN			
H1	AKUT TOXISCH Gefahrenkategorie 1, alle Expositionswege	5	20
H2	AKUT TOXISCH - Gefahrenkategorie 2, alle Expositionswege; - Gefahrenkategorie 3, dermale und inhalative Expositionswege (siehe Anmerkung 7)	50	200
H3	STOT SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT – EINMALIGE EXPOSITION STOT Gefahrenkategorie 1	50	200

Anhang 1 „Physikalische Gefahren“

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Abschnitt „P“ – PHYSIKALISCHE GEFAHREN		
P1a EXPLOSIVE STOFFE (siehe Anmerkung 8) - Instabile explosive Stoffe - Explosive Stoffe, Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6 - Stoffe oder Gemische mit explosiven Eigenschaften nach Methode A.14 der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 (siehe Anmerkung 9), die nicht den Gefahrenklassen organische Peroxide oder selbstzersetzliche Stoffe und Gemische zuzuordnen sind	10	50
P1b EXPLOSIVE STOFFE (siehe Anmerkung 8) Explosive Stoffe, Unterklasse 1.4 (siehe Anmerkung 10)	50	200

- **P1a ergibt sich aus dem bisherigen Eintrag 5**
 EXPLOSIONSGEFÄHRLICH
 UN/ADR-Gefahrenunterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6 oder R2 oder R3
- **P1b Ergibt sich aus dem bisherigen Eintrag 4**
 EXPLOSIONSGEFÄHRLICH
 UN/ADR-Gefahrenunterklasse 1.4

Anhang 1 „Entzündbare Gase“

Kommissionsvorschlag – Entzündbare Gase

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Abschnitt „P“ – PHYSIKALISCHE GEFAHREN		
P2 ENTZÜNDBARE GASE Entzündbare Gase, Gefahrenkategorie 1 oder 2	10	50

- **Ergibt sich aus dem bisherigen Eintrag 8 HOCHENTZÜNDLICH**
 - Für Gase äquivalente Kriterien und Prüfmethode

Anhang 1 "Entzündbare Aerosole"

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Abschnitt „P“ – PHYSIKALISCHE GEFAHREN		
P3a ENTZÜNDBARE AEROSOLE (siehe Anmerkung 11.1) „Extrem entzündbares“ oder „entzündbares“ Aerosol, umfasst entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1	150	500
P3b ENTZÜNDBARE AEROSOLE (siehe Anmerkung 11.1) „Extrem entzündbares“ oder „entzündbares“ Aerosol, umfasst weder entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder 2 noch entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 (siehe Anmerkung 11.2)	5.000	50.000

- **Aerosole waren bisher nicht als solche eingestuft**
 - Einstufung erfolgte über die Einstufung der Zubereitung als entzündlich, leichtentzündlich oder hochentzündlich
- **Mengenschwelle P3a**
 - Im Schnitt fiel ungefähr 1/3 der Zubereitung unter den "LPG"-Eintrag
- **Mengenschwelle P3b**
 - Entsprechung zu bisherigem Eintrag für Flüssigkeiten mit R10 oder R11

Anhang 1 "Oxidierende Gase"

Kommissionsvorschlag – Oxidierende Gase

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Abschnitt „P“ – PHYSIKALISCHE GEFAHREN		
P4 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDE GASE Entzündend (oxidierend) wirkende Gase, Gefahrenkategorie 1	50	200

- Ergibt sich aus dem bisherigen Eintrag 3
OXIDIEREND (Gase mit O; R8)
 - Für Gase äquivalente Kriterien (1:1-Übersetzung)

Anhang 1 „Entzündliche Flüssigkeiten“

Kommissionsvorschlag – Entzündbare Flüssigkeiten

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Abschnitt „P“ – PHYSIKALISCHE GEFAHREN		
P5a ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN - entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 - entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, die auf einer Temperatur über ihrem Siedepunkt gehalten werden - andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von ≤ 60 C, die auf einer Temperatur über ihrem Siedepunkt gehalten werden (siehe Anmerkung 12)	10	50
P5b ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN - entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, bei denen besondere Verarbeitungsbedingungen wie Hochdruck oder hohe Temperaturen zu Gefahren schwerer Unfälle führen können - andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von ≤ 60 C, bei denen besondere Verarbeitungsbedingungen wie Hochdruck oder hohe Temperaturen zu Gefahren schwerer Unfälle führen können (siehe Anmerkung 12)	50	200
P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	5.000	50.000

Anhang 1 "Selbstersetzliche Stoffe & Gemische / Organische Peroxide"

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Abschnitt „P“ – PHYSIKALISCHE GEFAHREN		
P6a SELBSTERSETZLICHE STOFFE UND GEMISCHE und ORGANISCHE PEROXIDE Selbstersetzliche Stoffe und Gemische, Typ A oder B Organische Peroxide, Typ A oder B	10	50
P6b SELBSTERSETZLICHE STOFFE UND GEMISCHE und ORGANISCHE PEROXIDE Selbstersetzliche Stoffe und Gemische, Typ C, D, E oder F Organische Peroxide, Typ C, D, E oder F	50	200

- **P6a Ergibt sich aus dem bisherigen Eintrag 5 EXPLOSIONSGEFÄHRLICH**
 - Typ A und B haben explosive Eigenschaften (GHS-Symbol explodierende Bombe)
- **P6b Ergibt sich aus dem bisherigen Eintrag 3 OXIDIEREND**
 - Organische Peroxide (O; R7) waren dort erfasst (soweit nicht explosionsgefährlich)
 - Selbstersetzliche Stoffe werden nach den gleichen Kriterien und Prüfmethode eingestuft wie organische Peroxide

Anhang 1 "Pyrophore Flüssigkeiten"

Kommissionsvorschlag – Pyrophore Flüssigkeiten und Feststoffe

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Abschnitt „P“ – PHYSIKALISCHE GEFAHREN		
P7	SELBSTENTZÜNDLICHE (PYROPHORE) FLÜSSIGKEITEN UND FESTSTOFFE Selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 Selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Gefahrenkategorie 1	50	200

- **Ergibt sich aus dem bisherigen Eintrag 7a LEICHTENTZÜNDLICH** in Verbindung mit Anmerkung 3 Buchstabe b) Nummer 1 (1. Anstrich)
 - Für pyrophore Flüssigkeiten 1:1-Übersetzung
- **Pyrophore Feststoffe**
 - Bisher nicht in der Seveso-Richtlinie erfasst

Anhang 1 „Oxidierende Flüssigkeiten & Feststoffe“

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Abschnitt „P“ – PHYSIKALISCHE GEFAHREN		
P8	ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDE FLÜSSIGKEITEN UND FESTSTOFFE Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3 Entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe, Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3	50	200

- **Ergibt sich aus dem bisherigen Eintrag 3**
OXIDIEREND (Flüssigkeiten und Feststoffe mit O; R8 oder O; R9)
 - Für Flüssigkeiten äquivalenter Eintrag
 - Für Feststoffe fast äquivalenter Eintrag
 - Grund: Prüfmethode nach UN Prüfhandbuch unterscheidet sich leicht von der bisherigen EU Prüfmethode (A.21)

Anhang 1 "Andere Gefahren"

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
10.	JEDE EINSTUFUNG , soweit nicht oben erfaßt, in Verbindung mit Gefahrenhinweis:		
	i) R14: "Reagiert heftig mit Wasser" (einschließlich R14/15)	100	500
	ii) R29: „Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase“	50	200

Abschnitt "O" ANDERE GEFAHREN			
O1	Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH014	100	500
O2	Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Gefahrenkategorie 1	100	500
O3	Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH029	50	200

Eintrag O1 ist die Entsprechung zu R14

Eintrag O2 ist die Entsprechung zur Kombination R14/15

Anhang 1, Teil 2 „Namentlich aufgeführte Stoffe“

Neu:

Ammoniak, wasserfrei

50 / 200 t

(Gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung entzündbares Gas der Kategorie 2, Mengenschwellen 10 / 50 t)

Bortrifluorid

5 / 20 t

Schwefelwasserstoff

5 / 20 t

(bisher sehr giftig, gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung Mindesteinstufung akut Kat. 2*, Mengenschwellen 50 / 200 t)

Mineralölerzeugnisse

d) **Schweröl**

2500 / 25000 t

[neue Testergebnisse, Einstufung (CONCAWE-Bericht) statt R52/53 nun R50/53, Mengenschwellen 100 / 200 t, in Stoffliste der Stoff-RL Anmerkung H]. CCA: Mitgliedsstaaten sollen pragmatische Übergangslösungen finden.

Geringfügig geändert: Verflüssigte entzündbare Gase, CLP-Kategorie 1 und 2 (einschließlich LPG) und Erdgas; Ammoniumnitrat; Dioxine (WHO-TEF statt NATO/CCMS)

Anhang 1, Teil 3 „Ausgenommene Stoffe & Gemische“

Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h und Artikel 4 Absatz 1 ausgenommene Stoffe und Gemische

Name des Stoffes/Gemischs	CAS-Nummer	Menge (falls zutreffend)	Andere Bedingungen (falls zutreffend)

- Wenn nachgewiesen wird, dass bestimmte Stoffe in Anhang I Teil 1 oder 2 keine Gefahr eines schweren Unfalls bergen, insbesondere wegen ihrer physikalischen Form, Eigenschaften, Einstufung, Konzentration oder allgemeinen Verpackung
- Bis zum 30. Juni 2013 Festlegung von Kriterien

BR 873/10(Beschluß) –Auswahl-

- Ablehnung des Verfahrens der delegierten Rechtsakte für alle Änderungen der Richtlinie, die den Geltungsbereich berühren.
- **Keine Erweiterung des Anhangs I und damit des Geltungsbereichs der Richtlinie, soweit es die Anpassung an die CLP-Verordnung nicht erfordert.**
- Ablehnung des Artikels 4 betreffend Ausnahmeregelungen und Schutzklauseln.
- Keine Ausweitung der Information der Öffentlichkeit aus sicherheitstechnischen Gründen.
- Streichung aller Regelungen, die als Doppelregelungen zu anderen EU-Vorschriften aufzufassen sind (Information/Konsultation der Öffentlichkeit, Zugang zu Gerichten).
- keine Ausweitung des bestehenden und aus Sicht des Bundesrates bewährten Inspektionssystems
- Klarstellung, dass ein Sicherheitsmanagementsystem auch für Betriebsbereiche mit Grundpflichten verpflichtend sein soll.

Verfahren der delegierten Rechtsakte

Artikel 290 TFEU (Treaty on the Functioning of the European Union)

- (1) In **Gesetzgebungsakten** kann der **Kommission** die **Befugnis** übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur **Ergänzung** oder **Änderung** bestimmter **nicht wesentlicher Vorschriften** des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen.

- (2) Die Bedingungen . . .
 - a) Das Europäische Parlament oder der Rat kann beschließen, die Übertragung zu **widerrufen**.
 - b) Der delegierte Rechtsakt kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der im Gesetzgebungsakt festgelegten **Frist** keine **Einwände** erhebt.

Seveso III

Artikel 4: Ausnahmeregelungen und Schutzklauseln

- (1) Stoffe nach Anhang I, Teil 1 und 2, die nachweislich keinen schweren Unfall hervorrufen können → Anhang I, Teil 3
- Grundlage: Kriterien nach Anhang VII
 - Form: Delegierte Rechtsakte nach Artikel 24

Begründung: Vermeidung unerwünschter Auswirkungen der Anpassung des Anhangs I an CLP

Artikel 4: Ausnahmeregelungen und Schutzklauseln

(3) spezielle Stoffe nach Anhang I, bestimmter Betriebsbereich

→ nachweislich kein schwerer Unfall

→ Nichtanwendung der Artikel 7 bis 19 möglich

- Mitgliedstaaten → Kommission, Begründung
- Grundlage: spezifische Bedingungen, Kriterien nach Anhang VII

Problem: mögliche Wettbewerbsverzerrungen durch national-staatliche Ausnahmeregelungen

Artikel 4: Ausnahmeregelungen und Schutzklauseln

- (4) Erarbeitung/Annahme von Kriterien nach Anhang VII durch die Kommission bis 30. Juni 2013

→ delegierte Rechtsakte



- (5) Stoff außerhalb Anhang I, Teil 1 und 2, der schweren Unfall hervorrufen kann

→ Maßnahmen gemäß RL

→ ggf. Aufnahme in Anhang I, Teil 1/2 via delegierte Rechtsakte.

Stand der Beratungen/Fahrplan

- Mai 2011 → erneute Beratung sämtlicher Artikel/
Anhänge in RAG Umwelt
- Juni 2011 → Fortschrittsbericht
- April 2011 → Beginn der Beratungen im Umwelt-
ausschuss des EP
- Oktober 2011 → Standpunkt im Rat
- Dezember 2011 → Abstimmung in erster Lesung im EP

Anwendung ab 1. Juni 2015 !